

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur 14. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter**

Auftraggeber



Bearbeiter



Höxter, im November 2015

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 14. Änderung
des Flächennutzungsplans der Stadt Höxter

Auftraggeber



Westerbachstraße 45
37671 Höxter

Bearbeiter



UIH

Ingenieur- und Planungsbüro

Neue Straße 26 • 37671 Höxter
Telefon: 05271 / 69 87-0 • Fax: -69 87-29
E-Mail: info@uih.de • Internet: www.uih.de

Projektleitung:

Dipl.-Ing. Bernd Schackers
(Tel. 05271-6987-11, schackers@uih.de)

Projektbearbeitung:

Dipl. Biol. Ulrike Möhring
(Tel. 05271-6987-10, moehring@uih.de)

Höxter, im November 2015



INHALT

	SEITE
1 ANLASS	2
2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
2.1 Rechtlicher Rahmen	3
2.2 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände	4
2.3 Begriffserläuterungen	4
3 ERMITTLUNG MÖGLICHER RELEVANTER ARTEN.....	5
4 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN	10
5 PROJEKT- UND ARTSPEZIFISCHE BEURTEILUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 BNATSCHG	10
6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	11



1 ANLASS

Die Stadt Höxter beabsichtigt die Aufstellung der 14. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10/6 Wohngebiet südwestlich der Feldstraße, südöstlich der Schule „Am Heiligenberg“ (Sonderschule) und nordöstlich des Rad- und Wanderweges (Lehmweg). Im Einzelnen sind folgende Änderungen/Ergänzungen vorgesehen:

1. Nordöstlicher Ortsrand (Heidestraße)
 - Änderung der Darstellung Gemischte Baufläche in Wald bzw. Fläche für die Landwirtschaft
2. Östlicher Ortsrand (nördliche der Straße Gutshof):
 - Änderung der Darstellung Gemischte Baufläche in Fläche für die Landwirtschaft
3. Südwestlich der ehemaligen Förderschule (Radweg R1)
 - Änderung der Darstellung Grünfläche bzw. Fläche für den Gemeinbedarf in Wohnbaufläche

Für letztere soll eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Weil sich für die beiden weiteren Änderungsbereiche gegenüber der Bestandssituation keine Veränderungen der Lebensraumsituation ergeben, erfordern diese geplanten Änderungen keine artenschutzrechtliche Betrachtung.

Bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung für die Änderung südwestlich der ehemaligen Förderschule erfolgt eine Einschätzung einer möglichen Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten im Rahmen der vorgesehenen Maßnahme.

Hierfür werden die für die im Gebiet nachgewiesenen europarechtlich planungsrelevanten Arten wichtige Lebensräume in einer ersten Abschätzung auf mögliche Beeinträchtigungen untersucht. Bei den daraus resultierenden möglichen gefährdeten Lebensräumen werden dann in einer zweiten Abschätzung konkrete Gefährdungsursachen ermittelt.



2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch den § 44 BNatSchG wird der Umgang mit besonders geschützten und bestimmten anderen Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Nach Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen werden Tiere und Pflanzen besonders geschützter Arten einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützt. Darüber hinaus bestehen für die streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten Störungsverbote sowie Besitz- und Vermarktungsverbote.

Zu den besonders geschützten Arten zählen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie alle in der Artenschutzverordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten.

Einige dieser Arten gelten zusätzlich als streng geschützt. Darunter fallen die Arten des Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sowie alle aufgeführten Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und die als streng geschützt geführten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzverordnung.

Im Zuge der kleinen Novelle des BNatSchG vom 12. Dez. 2007 wurden die nur national besonders geschützten Arten (ca. 800 in NRW) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Sie sind aber dennoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Das Artenspektrum reduziert sich damit auf die streng geschützten Arten – inkl. der FFH-Anhang-IV-Arten – und die europäischen Vogelarten. Da sich unter den Vogelarten auch zahlreiche Allerweltsarten befinden, wurde seitens des LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (i. F. LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine Planungshilfe erstellt, welche die 213 regelmäßig in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, planungsrelevanten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten auflistet, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in Fachplanungen zu berücksichtigen sind (KIEL 2007, vgl. auch Erläuterungen bei KIEL 2005).

Unter Anderem aufgrund der Aktualisierung der Roten Listen in NRW listet das LANUV aktuell innerhalb des Naturschutzinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ nur noch 189 planungsrelevante Arten auf.



2.2 Allgemeine Erläuterung der Verbotstatbestände

Nach § 44 (1) BNatSchG (2010) ist es verboten:

- Nr. 1 wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 2 wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Nr. 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Nr. 4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

2.3 Begriffserläuterungen

Zum Verständnis der im Text und für die Vorhabensbewertung erforderlichen Begriffe, werden die wichtigsten nachfolgend kurz erläutert:

Lebensstätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammengefasst

Fortpflanzungsstätten: Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Eiablage- und Schlupfplätze, Areale, die von den Jungen genutzt werden, u. a.

Ruhestätten: Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen zunächst nicht den Artenschutzbestimmungen. Sie sind aber immer dann relevant, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf deren Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen (KIEL 2007).

Lokale Population: eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Aus pragmatischen Gründen werden lokale Populationen auf



kleinräumige Landschaftseinheiten, wie z. B. Waldgebiete oder auf gegenüber der Umgebung klar abgegrenzte Bereiche, wie z. B. Naturschutzgebiete abgegrenzt. Für revierbildende Arten mit großen Aktionsräumen und Arten mit einer flächigen Verbreitung werden größere administrative Abgrenzungen, wie Gemeinde- oder Kreisgebietsgrenzen gewählt.

3 ERMITTLUNG MÖGLICHER RELEVANTER ARTEN

Im Rahmen dieser Planung wurden keine faunistischen Untersuchungen vor Ort durchgeführt. Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung dienen daher die beim LANUV vorliegenden Angaben zu den planungsrelevanten Arten des Quadranten 1 im Messtischblatt (MTB) 4222 "Höxter", (LANUV 2015). Die Auswertung dieser Daten dient der fachlich angemessenen Eingrenzung der möglicherweise im Planungsraum vorkommenden Arten und spiegelt nicht das tatsächliche Vorkommen wider.

Im Folgenden werden die im Planungsraum laut MTB 42221 potenziell vorkommenden Arten mit ihren spezifischen Lebensräumen aufgeführt, eine Einschätzung zu ihrem möglichen Vorkommen und eine Beurteilung über eine erhebliche Störung durch das Vorhaben vorgenommen. Diese beruht auf dem Vergleich der örtlichen Bedingungen mit den Habitatanforderungen der jeweiligen Art.

Die Ortsbegehung erfolgte am 5.11.2015. Zu dieser Zeit war ein Großteil der vormals dort wachsenden Nadelbäume schon gefällt und lag, zusammen mit weiterem Grünschnitt, auf der bis dahin gärtnerisch genutzten Fläche verteilt. Ein weiterer Teil der Nadelbäume war im unteren Bereich entastet worden und soll vermutlich vor Weihnachten gefällt werden.

Die Fläche weist keine älteren Baumbestände mit Habitateignung für Horstbrüter oder höhlenbesiedelnde Tierarten auf. Es sind keine Gebüsche oder einzelne Sträucher mit besonderen Habitateigenschaften vorhanden.



Abbildung 1: Blick von der untersuchten Fläche auf die ehemalige Sonderschule. Im vorderen Bereich ist der Stumpf eines frisch gefällten Nadelbaumes zu sehen, im hinteren Bereich die bereits geräumte Fläche mit drei unten entasteten Nadelbäumen (Foto: U. Möhring / UIH).

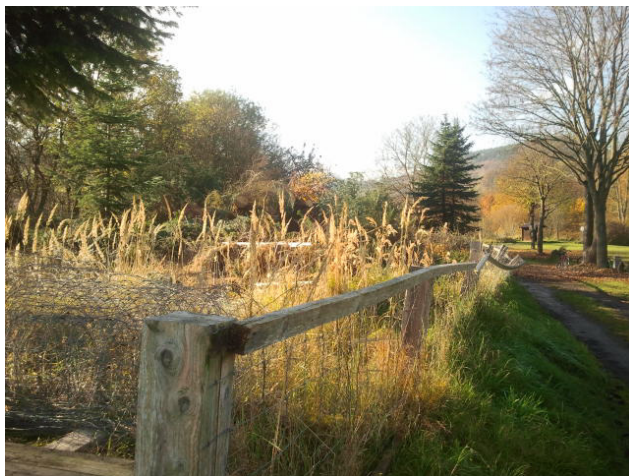


Abbildung 2: Blick vom Fußweg zur ehemaligen Sonderschule auf die untersuchte Fläche (Foto: U. Möhring / UIH).



Abbildung 3: Baumschnitt auf der untersuchten Fläche (Foto: U. Möhring / UIH).

Säugetiere:

Aufgrund der Habitatansprüche der Arten und den vorherrschenden Biotopstrukturen (Vor-Ort-Besichtigung) wurde zudem ein potenzielles Vorhandensein bzw. eine potenzielle Gefährdung für folgende Arten der Auswertung von vornherein ausgeschlossen:

- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)



Eine Gefährdung der nachfolgenden Fledermausarten kann auch ausgeschlossen werden, weil der Planungsraum für sie lediglich ein Teilnahrungshabitat oder Teil einer Wanderroute darstellt bzw. potenziell als Nahrungshabitat und Wanderroute für sie geeignet ist. Die geplante Maßnahme hat aufgrund ihrer Kleinräumigkeit keinen erheblichen Einfluss auf die Erhaltungszustände der Populationen betreffender Arten, eine Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Amphibien

Unter den Amphibien können folgende, relevante Arten aufgrund fehlender Habitateigenschaften (mangelnde Feuchtbiootope) ausgeschlossen werden:

- Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Reptilien

Folgende artenschutzrechtlich relevante Reptilien können aufgrund der bisher bestehenden Habitateigenschaften auf der Fläche (mangelnde sonnenexponierte Stellen mit schütterer



Vegetation, Beschattung der Fläche durch Nadelbäume sowie mangelnde Vernetzung zu geeigneten Habitaten) ausgeschlossen werden:

- Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Vögel

Aufgrund der bestehenden Habitatstrukturen können folgende Vogelarten des Messtischblattes ausgeschlossen werden. Dies betrifft vor allem Gewässer- und Feuchtgebietsbewohnende Arten und Rastvögel sowie die typischen Vertreter der Waldlebensräume.

- Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)
- Kuckuck (*Cuculus canorus*)
- Mittelspecht (*Dendrocops medius*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Knäkente (*Anas querdedula*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)



- Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*)

Folgende Vogelarten des Messtischblattes können die betroffene Fläche potenziell als Teilnahrungshabitat nutzen:

- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Baumpieper (*Anthus trivialis*)
- Waldohreule (*Asio otus*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Feldschwirl (*Locustella naevia*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Waldkauz (*Strix aluco*)

Aufgrund der Habitatausstattung, der Kleinräumigkeit der Fläche und der guten Ausweichmöglichkeiten im näheren Umfeld kommt betreffendem Untersuchungsraum jedoch lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Teilnahrungshabitat zu.



In den derzeitig noch bestehenden Gehölzen konnten keine Nester von Vogelarten entdeckt werden, die ihre Nester mehrmals nutzen, so dass eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit Umsetzung der Wohnbebauung nicht eintrifft.

Durch die Fällung der Nadelgehölze und das Belassen des Schnittgutes wurde das Habitat in seinen Eigenschaften stark verändert. Eine spontane Wiederbesiedlung des Areals im Frühjahr durch verschiedene Vogelarten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund werden Vermeidungsmaßnahmen fällig, die im folgenden Kapitel erläutert werden.

4 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

Die verbliebenen zu fällenden Gehölze sind bis spätestens Ende Februar zu beseitigen. Die Schnittgutbeseitigung sollte möglichst zügig von statten gehen, um eine spontane Neubesiedlung zu verhindern. Die Baufeldräumung muss bis Ende Februar 2016 abgeschlossen sein, um so potenziell vorkommende Vogelarten am Brutbeginn auf betreffender Fläche zu hindern.

5 PROJEKT- UND ARTSPEZIFISCHE BEURTEILUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE GEMÄß § 44 BNATSchG

Es besteht keine Gefahr des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 BNatSchG.

Höxter, November 2015

gez.

Dipl.-Ing. Bernd Schackers

- Projektleitung -



6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen, LÖBF-Mitteilungen 1/05, Hrsg. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF), Recklinghausen, S. 12-15.

KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Vorkommen, Erhaltungsstand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hrsg. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Düsseldorf, S.19-23.

TRAUTNER et al. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt, 234 S.

Internetquellen

LANUV, LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2015): Artenliste der besonders und streng geschützten (planungsrelevanten) Arten zum Quadranten 1 des Messtischblattes 4222

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42214>

Stand: 06.11.2015